



Gesuch um gastgewerbliche Betriebsbewilligung

➔ Gesuchsteller der Betriebsbewilligung

Name Vorname
Geburtsdatum Zivilstand
Sohn/Tochter des Ehepartner
Privatadresse Telefon
E-Mail

➔ Arbeitgeber (falls unselbständige Erwerbstätigkeit)

Firma.....
Sitz.....
Adresse.....

➔ Räumlichkeiten / Plätze

Parzelle(n) / Anteil(e) StWE..... Eigentümer.....
Adresse..... Anzahl Betten

bewirteter Innenbereich mit m² auf Ebene(n)
bewirteter Aussenbereich mit m² auf Ebene(n) ([Situationsplan](#) erforderlich)

➔ Schild/Name.....

➔ Dienstleistungen Beherbergung Abgabe von Speisen & Getränken zum Genuss vor Ort
 Take Away Lieferung Störkoch

➔ Öffnungs- und Schliessungszeiten 06.00-24.00
 06.00-01.00 (CHF 1'000.-/Jahr)
 06.00-02.00 (CHF 2'000.-/Jahr)
 06.00-05.30 (Dancingbewilligung, mit professionellem Türsteher)
 andere:

➔ Aussenbeschallung (Art. 11 des kommunalen Lärmbekämpfungsreglements)

nein ja (siehe Rückseite)

➔ Beginn der Tätigkeit

➔ Dauer (falls gelegentliches Angebot)

Datum

Unterschrift des Gesuchstellers

Beilagen zum Gesuch

- persönlicher Strafregisterauszug, ausgestellt innerhalb des Monats vor der Gesuchstellung
- Bestätigung:
 - o über das Bestehen der kantonalen obligatorischen Prüfung LHR/GBB oder
 - o der Anerkennung der Berufsausbildung oder Berufserfahrung
- Handelsregisterauszug, ausgestellt innerhalb der letzten 3 Monate vor der Gesuchstellung, wenn der Gesuchsteller im Handelsregister eingetragen ist oder für eine eintragungspflichtige Gesellschaft arbeitet
- persönlicher Betreibungsregisterauszug des Wohnsitzes des Gesuchstellers, ausgestellt innerhalb der letzten 3 Monate vor der Gesuchstellung (Falls der Wohnsitz des Gesuchstellers ausserhalb des Kantons liegt oder in den letzten 5 Jahren ausserhalb des Kantons lag, so ist dem Gesuch ein Betreibungsregisterauszug des jeweils zuständigen Betreibungs- und Konkursamtes beizulegen)
- Handlungsfähigkeitszeugnis, ausgestellt innerhalb der letzten 3 Monate vor der Gesuchstellung (einzuverlangen bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde [KESB])
- [Situationsplan](#) mit genauem Standort des bewirteten Aussenbereichs

Von der Gemeinde auszufüllen:

Vorgängige Schildbezeichnung: Ende der Aktivität des Vorgängers:



Factsheet Aussenbeschallung Gastgewerbe

➔ **Allgemeine Bestimmungen**

Die allgemeinen Bestimmungen in Bezug auf Lautsprecher und musikalische Darbietungen im Freien sind im Artikel 11 des Lärmbekämpfungsreglements festgelegt.

Für dauerhaft betriebene Beschallung auf Terrassen von Gastgewerbebetrieben muss eine Bewilligung bei der Einwohnergemeinde Zermatt eingeholt werden.

➔ **Tägliche Beschallung im Hintergrund**

Unter Hintergrundmusik versteht man das Abspielen leiser Musik mit Lautsprechern oder Musikinstrumenten (ohne Verstärker), welche von den Gästen kaum wahrgenommen wird. Hintergrundmusik ist das ganze Jahr über erlaubt.

Die Beschallungszeiten Hintergrund können dem [Lärmbekämpfungsreglement Anhang 1 Ziffer 2.1](#) entnommen werden.

➔ **Beschallung im Vordergrund**

Zur Vordergrundbeschallung gehört Live-Musik, das laute Abspielen von Musik über Lautsprecher sowie mit Geräten oder Musikinstrumenten mit Verstärker, welche auch auf der Strasse oder in der Umgebung deutlich zu hören ist.

Bei der Vordergrundbeschallung wird zwischen Winter und Sommer unterschieden.

Im Winter ist die Vordergrundbeschallung grundsätzlich erlaubt. Die festgelegten Beschallungszeiten basieren auf den Lärmempfindlichkeitsstufen (LES) des kommunalen Bau- und Zonenreglements, welche unter folgendem Link eingesehen werden können: <https://sitonline.vs.ch/RDPPF/>

Für die LES II können im Rahmen eines Kontingents Verlängerungen beantragt werden. Für die LES III ist kein Verlängerungs-Kontingent vorgesehen.

Im Sommer gelten für beide LES die selben Beschallungszeiten, ohne Möglichkeit zur Verlängerung. Eine allgemeine Vordergrundbeschallung ist grundsätzlich nicht vorgesehen.

Das Gesuch um Kontingent (siehe unten) muss an die Abteilung öffentliche Sicherheit gerichtet werden. Dieses wird anschliessend vom Gemeinderat behandelt. Erst nach der Bewilligung des Gemeinderates ist eine Beschallung im Vordergrund erlaubt: Die einzelnen Kontingente (maximal 10) müssen vorgängig per E-Mail bei der Abteilung öffentliche Sicherheit (sicherheit@zermatt.ch) angemeldet werden.

Gesuch Aussenbeschallung

Betrieb:

Betriebsbewilligungsinhaber:

E-Mail:

Hintergrundmusik (ganzjährig)	Vordergrundmusik (saisonal)	
1. Januar - 31. Dezember	Winter 1. November - 30. April	Sommer 1. Mai - 31. Oktober
<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Winter: 11.00 - 20.00 Uhr Sommer: 11.00 - 21.00 Uhr	<input type="checkbox"/> LES III 11.00 - 17.00 Uhr <input type="checkbox"/> LES II 14.00 - 19.00 Uhr <input type="checkbox"/> Kontingent LES II 11.00 - 14.00 Uhr	<input type="checkbox"/> Kontingent 15.00 - 19.00 Uhr